

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Abfällen und für sonstige Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigenbetrieb für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) verpflichtet sich, die in einem Auftrag festgelegten Leistungen für den Kunden zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, an den EAD das vereinbarte Entgelt zu entrichten.
- (2) Der EAD ist berechtigt, sich zur Erfüllung seines Auftrages Dritter zu bedienen.

2. Einrichtungen

- (1) Im Rahmen des bestehenden Vertrages mietet der Kunde die dort näher bezeichneten technischen Einrichtungen (Behälter, Pressen, etc.) vom EAD. Der Kunde ist verpflichtet, diese Einrichtungen pfleglich zu behandeln und Störungen jeglicher Art dem EAD sofort zu melden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei der Auswahl des Aufstellungsortes der technischen Einrichtung die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Bodenbelastung sowie eine ausreichende Stromversorgung, falls erforderlich, gewährleistet ist.
- (2) Seitens des EAD bereitgestellte technische Einrichtungen dürfen nur von dem EAD oder seinem Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen befördert und entleert werden.

3. Bereitstellung, Abholung, Verwertung bzw. Beseitigung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Einrichtung (z.B. Behälter) nur bis zur Füllhöhe zu beladen. Der Trockensubstanzgehalt der Abfälle muss mindestens 28% betragen. Es dürfen keine flüssigen Abfälle entsorgt werden (Ausnahme: nicht gefährliche Abfälle in geschlossenen Behältnissen). Er ist für die vollständige und sachgerechte Deklaration der Abfälle verantwortlich. Abfälle, die sich in der dem Kunden überlassenen Einrichtung befinden, werden dem Kunden zugerechnet. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Einrichtung während der Vertragslaufzeit nicht von Dritten verwendet wird.
- (2) Der EAD ist zur Abholung der Behälter nur dann verpflichtet, wenn die im Behälter befindlichen Abfälle mit den vertraglich vereinbarten Stoffen übereinstimmen und die Behälter ordnungsgemäß befüllt wurden.
- (3) Der EAD kann verlangen, dass der Kunde oder ein von ihm Bevollmächtigter die Abholung der Einrichtung nebst Inhalt sowie die Art des Inhalts schriftlich bestätigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der tatsächliche Behälterinhalt von dem vertraglich vereinbarten abweicht. Gibt der Kunde eine Bestätigung nach der vorstehenden Regelung nicht ab, kann der EAD den Abtransport und die Entsorgung verweigern und darüber hinaus den Vertrag fristlos kündigen. Sofern zusätzliche Standkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Kunden.
- (4) Die vom Kunden überlassenen Abfälle werden vom EAD einer zugelassenen Entsorgungsanlage zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung übergeben. Bei nachträglich festgestellter unsachgemäßer Befüllung der Behälter ist der EAD berechtigt, die Deklaration der Abfälle zu ändern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Kosten, die durch unsachgemäßes Beladen der Einrichtungen durch den Kunden oder durch Befüllung der Behälter mit anderen als den vereinbarten Abfällen entstehen, trägt der Kunde. Der Wiegeschein gilt als Nachweis für die Art und Menge der abgefahrenen Abfälle.

4. Konditionen

- (1) Das von dem Kunden zu entrichtende Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, den gesamten vertraglichen Leistungsumfang zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt netto fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.
- (3) Beim gewerblichen Altpapier (Umleerverfahren bis 1.100 Liter-Behälter) sind die vierteljährlichen Zahlungen am 15.2./15.5./15.8./15.11 oder die jährlichen Zahlungen am 1.7. des Jahres fällig. Die Berechnung der Zahlung erfolgt monatlich, die Rechnungsstellung jährlich. Kündigungen sind jederzeit möglich. Bei einer Kündigung bis zum 15. des Monats erfolgt keine Berechnung, ab dem 16. Kalendertag wird die volle Monatsmiete fällig.
- (4) Erhöhen sich während der Vertragsdauer die Verwertungs- und Entsorgungskosten bei entsprechendem Nachweis um mehr als 5 %, ist der EAD berechtigt, das vereinbarte Entgelt nach vorheriger Ankündigung anzupassen. Ist der Kunde nicht einverstanden, erhält er in diesem Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- (5) Die Laufzeit eines Vertrages beträgt mit Ausnahme Absatz (3) zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wurde.
- (6) Abtretungen von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des EAD. Aufrechnungen sind mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Entsprechendes gilt für Zurückhaltungsrechte.

5. Haftung

- (1) Für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person beruhen, haftet der EAD nur, wenn er bzw. einer seiner gesetzlichen Vertreter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Der Kunde haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung oder Deklaration über die vom Auftragnehmer abzutransportierenden und zu entsorgenden Abfälle zurückzuführen sind. Der Kunde haftet ebenfalls für sämtliche von ihm zu vertretende Schäden an den technischen Einrichtungen sowie die daraus entstehenden Folgeschäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf das Befüllen von Behältern oder anderen überlassenen technischen Einrichtungen mit anderen als den dafür vorgesehenen Abfällen oder einen sonstigen unsachgemäßen Umgang mit den Einrichtungen zurückzuführen sind.
- (3) Erleiden Dritte während der Vertragslaufzeit Schäden, die in Zusammenhang mit den überlassenen Einrichtungen stehen, stellt der Kunde den EAD von diesen Ansprüchen frei. Der Kunde haftet für von Dritten während der Vertragslaufzeit verursachte Schäden an den Einrichtungen und bei Abhandenkommen der Einrichtungen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom EAD zu vertreten ist.

6. Allgemeines

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- (2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber an seinem Firmensitz oder an seinem Auftragsort ausgehändigt und gelten damit als vereinbart.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt.